

Beschlussvorlage

Nr. GR/121/2014

Aktenzeichen	621.4320.8	Datum: 08.09.2014
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Heinrich Lumppp	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ortschaftsrat Waldangelloch	Anhörung	12.09.2014	öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung	23.09.2014	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	07.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Hummelberg in Sinsheim-Waldangelloch hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Vorentwurfes und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.10.2005 im Hinblick auf die Plangebietsabgrenzung. Maßgeblich ist nunmehr der Abgrenzungsplan vom 18.12.2013. Alle bisherigen Vorplanungen werden damit ungültig. Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Vorentwurf vom 21.08.2014 und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat in öffentlicher Sitzung vom 04.10.2005 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewann „Hummelberg“ in Waldangelloch beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 31.01.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Im Verlauf der Vorplanungen hat sich ergeben, dass die ursprüngliche Plangebietsabgrenzung sich nicht als praktikabel erwiesen hat. Aus diesem Grund wird nunmehr die Planung im Umfang gemäß Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage weitergeführt. Das Plangebiet beinhaltet vollumfänglich die Flurstücke 3978, 3979, 3980, 3981, 3982, 3983, 3984, 3986, 3987, 3988, 3989, 4026, 4027, 4028 sowie teilumfänglich die Flurstücke 3856, 3975, 3976, 3977, 3985, 3990, 4005, 4032 und 4033. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,38 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Wohnbauflächen. Die Planung, Umlegung und Erschließung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2013 auf den Erschließungsträger GkB, Gesellschaft für kommunale Baulanderschließung, übertragen.

Entstehen soll ein Wohngebiet vornehmlich für eine kleinteilige Bebauung durch Einfamilien- und Doppelhäuser und der ländlichen Lage des Ortes entsprechenden Grundstücksgrößen.

§ 4 Abs. 1 BauGB sieht eine mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vergleichbare frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor. Diese erste Phase der Beteiligung dient vorrangig - aber nicht ausschließlich - der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (so genanntes Scoping). Aus diesem Grund liegt noch kein ausgearbeiteter Umweltbericht bei.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Heinrich Lump
Amtsleiter

Anlage:

1. Übersichtsplan
2. Abgrenzungsplan
3. Vorentwurf / zeichnerische Darstellung
4. Vorentwurf / textliche Festsetzungen
5. Vorentwurf der Begründung